

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2009/10
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/10)

30. März 2009

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern/Genf, 8. bis 18. September 2009)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Vorschriften für Flammendurchschlagsicherungen

Antrag Deutschlands

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:	Mit diesem Vorschlag sollen Anforderungen an Flammendurchschlagsicherungen in Form von Schutzziele in die Vorschriften aufgenommen werden.
Zu treffende Entscheidung:	Änderung von Absatz 6.8.2.2.3 RID/ADR
Damit zusammenhängende Dokumente:	OTIF/RID/RC/2008-B/Add.1 bzw. ECE/TRANS/WP.15/AC.1/112/Add. 1 (Bericht der Tank-Arbeitsgruppe)

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

1. Auf der vorletzten Sitzung der Gemeinsamen Tagung im September 2008 wurde durch die Tank-Arbeitsgruppe das Dokument OTIF/RID/RC/2008/20 bzw. ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2008/20 (Schweden) bezüglich der Vorschriften zu Flammendurchschlagsicherungen behandelt. Es wurde festgestellt, dass in den Kapiteln 4.3 und 6.8 RID/ADR derzeit keine Anforderungen an Flammendurchschlagsicherungen in technischer und betrieblicher Hinsicht festgelegt sind. Die bisherigen, in den einzelnen Staaten unterschiedlichen Anforderungen sollen deshalb harmonisiert werden. Neben den noch zu definierenden technischen Anforderungen an Flammendurchschlagsicherungen wurden von der Tank-Arbeitsgruppe Schutzziele bezüglich der Lage der Flammendurchschlagsicherungen festgelegt. Mit diesem Dokument sollen nun die von der Gemeinsamen Tagung angenommenen Schutzziele zu Flammendurchschlagsicherungen in die Vorschriften aufgenommen werden.
2. Weiterhin sollte bei Tanks mit Lüftungseinrichtung gemäß Absatz 6.8.2.2.6 RID/ADR mit Flammendurchschlagsicherung (Codierung "F") geprüft werden, ob bezüglich der Leistungsanforderungen an Flammendurchschlagsicherungen für diese Tanks auf die Norm ISO EN 16852 bzw. auf die Norm EN 12874 verwiesen werden kann.

Antrag

3. In Absatz 6.8.2.2.3 RID/ADR soll der 2. Unterabsatz wie folgt gefasst werden:

"Vakuumventile (RID: und zwangsbetätigte Belüftungsventile) **und Lüftungseinrichtungen (siehe Absatz 6.8.2.2.6)**, die für Tanks zur Beförderung von Stoffen verwendet werden, die wegen ihres Flammpunktes die Kriterien der Klasse 3 erfüllen, müssen **durch geeignete Flammendurchschlagsicherungen** den unmittelbaren Flammendurchschlag in den Tank verhindern, oder der Tankkörper des Tanks muss einer Explosion infolge des Flammendurchschlags in den Tank standhalten können, ohne dass der Tank undicht wird.

Der Schutz mit einer Flammendurchschlagsicherung muss so nahe wie möglich am Tankkörper oder am Tankkörperabteil angeordnet sein. Wenn der Tank aus mehreren Abteilen besteht, muss jedes Abteil getrennt geschützt werden."

Begründung

4. Sicherheit: Erhöhung der Sicherheit durch Festlegung von einheitlichen Schutzzielen.
5. Durchführbarkeit: Bei Neubauten von Tanks können die Flammendurchschlagsicherungen entsprechend den Schutzzielen einheitlich positioniert werden. Für bereits in Verkehr befindliche Tanks müssen Übergangsvorschriften vorgesehen werden.
6. Tatsächliche Anwendung: Die Änderungen werden im Rahmen des Zulassungsverfahrens von Tanks überwacht. In einigen Ländern werden die Flammendurchschlagsicherungen in der Praxis schon so verwendet.
